

## **Erläuterungen**

### **Allgemeines**

Das System der Förderung von Ökostromanlagen basiert auf der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle, die ihr angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen zu allgemeinen Bedingungen und den durch Verordnung festgelegten Preisen abzunehmen. Die Ökostromabwicklungsstelle weist diese Strommengen den in Österreich tätigen Stromhändlern zu, wofür diese ein Entgelt in der durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugendbestimmten Höhe (Verrechnungspreis) zu entrichten haben.

Die Finanzierung der Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle erfolgt aus zwei Einnahmenkomponenten, dem Zählpunktpauschale und dem Verrechnungspreis, wobei jeweils ein Verrechnungspreis für elektrische Energie aus Kleinwasserkraftanlagen und sonstigen Ökostromanlagen zu bestimmen ist. Die Einnahmen aus dem Zählpunktpauschale, das bis Ende 2012 unmittelbar durch das Ökostromgesetz bestimmt ist, sind bei der Bestimmung des Verrechnungspreises für sonstige Ökostromanlagen zu berücksichtigen.

Ausgabenseitig entstehen den Ökobilanzgruppenverantwortlichen dabei neben den Aufwendungen aus dem Ankauf von Ökoenergie, auch Aufwendungen für die in ihrer Bilanzgruppe anfallende Ausgleichsenergie und den mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verbundenen administrativen und finanziellen Leistungen.

### **Bestimmung des Verrechnungspreises 2010 für Kleinwasserkraft**

Gemäß § 22b Abs. 2 Ökostromgesetz ist der Verrechnungspreis für Kleinwasserkraftanlagen ist einer solchen Höhe auf der Grundlage von Prognosen festzulegen, dass sämtliche Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle für Kleinwasserkraft abgedeckt sind.

Auf Grund von Prognosegutachten, die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend erstellt wurden, beläuft sich der Aufwand der Ökostromabwicklungsstelle für 2010 auf 43 Mio. Euro, die zur Gänze aus den Einnahmen des Verrechnungspreises aufzubringen sind. Ausgehend von einer prognostizierten Einspeisemenge im Ausmaß von 656 GWh ergibt sich ein Verrechnungspreis für Kleinwasserkraft in Höhe von 6,44 Cent/kWh, was einer Erhöhung des Verrechnungspreises für Kleinwasserkraft um knapp 0,5% gegenüber dem Kalenderjahr 2009 entspricht. Dabei wird die im § 22b Abs. 5 Ökostromgesetz normierte Kostenbegrenzung in Höhe von 85 Mio. Euro deutlich unterschritten.

### **Bestimmung des Verrechnungspreises 2010 für sonstigen Ökostrom**

Gemäß Ökostromgesetz § 22b Abs. 3 ist der Verrechnungspreis für sonstigen Ökostrom in einer solchen Höhe festzulegen, dass sämtliche Mehraufwendungen für sonstigen Ökostrom unter Berücksichtigung der für sonstigen Ökostrom verbleibenden Einnahmen aus der Zählpunktpauschale (nach Abzug der aus dem Zählpunktpauschale zu bestreitenden Aufwendungen) abgedeckt sind.

Auf Grund von Prognosegutachten, die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend erstellt wurden, beläuft sich der Aufwand der Ökostromabwicklungsstelle für 2010 auf 620 Mio. Euro. Davon sind aus dem Titel „Einnahmen aus dem Zählpunktpauschale“ rund 65 Mio. Euro in Abzug zu bringen, was einem Finanzierungserfordernis in Höhe von 577 Mio. Euro führt, das durch den Verrechnungspreis abzudecken ist. Ausgehend von einer prognostizierten Einspeisemenge im Ausmaß von 4 775 GWh ergibt sich - unter der Annahme, dass für das Kalenderjahr 2009 ein Rohstoffzuschlag von 3 Cent/kWh und für das Kalenderjahr 2010 ein Rohstoffzuschlag von 0 Cent/kWh gewährt wird - ein Verrechnungspreis für sonstige Ökoenergie in Höhe von 12,42 Cent/kWh, was einer Erhöhung des Verrechnungspreises für sonstigen Ökostrom um über 19,2% gegenüber dem Kalenderjahr 2009 entspricht.

### **Gründe für die Steigerung des Verrechnungspreises 2010**

Gründe für diese starke Steigerung des Verrechnungspreises für sonstigen Ökostrom im Jahr 2010 sind vor allem Folgende:

#### **1. Unterdeckung der Ökostromabwicklungsstelle in der Bilanz 2008:**

Aufgrund von Abweichungen der Preis-Mengenprognose für die Festlegung des Verrechnungspreises für sonstigen Ökostrom 2008 sowie durch die nachträgliche Zuerkennung eines Rohstoffzuschlages 2008 in Höhe von 4 Cent/kWh entstand ein Unterdeckungsbetrag von 33 Mio. Euro in der Bilanz 2008 der Ökostromabwicklungsstelle. Dieser durch die Verrechnungspreise bislang nicht abgedeckte Betrag ist gemäß § 22b ÖSG im Verrechnungspreis 2010 auszugleichen, womit eine Anhebung des Verrechnungspreises für 2010 um 0,72 Cent/kWh verbunden ist.

## 2. Neue gesetzliche Verpflichtungen für 2009

### a) Investitionszuschüsse für Kleinwasserkraft

Die Förderung von Investitionszuschüssen gemäß § 12a ÖSG ist seit 20. Oktober 2009 möglich; für das Jahr 2009 ist dafür ein Betrag von 12,5 Mio. Euro vorzusehen, der aus dem Zählpunktpauschale zu bestreiten ist. Da sohin weniger Geld aus dem Zählpunktpauschale für die Aufwendungen für sonstigen Ökostrom zur Verfügung steht, ist der Verrechnungspreis für sonstigen Ökostrom aliquot zu erhöhen. Dabei entsprechen 12,5 Mio. Euro einer Anhebung des Verrechnungspreises für 2010 um 0,27 Cent/kWh.

### b) Investitionszuschüsse für Ablauge

Die Förderung von Investitionszuschüssen gemäß § 12 ÖSG ist seit 20. Oktober 2009 möglich; für das Jahr 2009 ist dafür ein Betrag von 2,5 Mio. Euro vorzusehen (dies entspricht einer Anhebung des Verrechnungspreises für 2010 um 0,05 Cent/kWh).

### c) Befreiungstatbestand bei der Zählpunktpauschale

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Entrichtung der Zählpunktpauschale sind sozial Schwache gemäß § 22 Abs. 3 ÖSG seit 20. Oktober 2009. Die Befreiung betrifft rund 300 000 Zählpunkte auf der Netzebene 7, wodurch sich ein Ausfall an Einnahmen von bis zu 6 Mio. Euro ergibt. Für das Jahr 2009 ist daher ein Betrag von ca. 1,3 Mio. Euro vorzusehen (dies entspricht einer Anhebung des Verrechnungspreises für 2010 um 0,03 Cent/kWh).

### d) De minimis-Fördertatbestand für energieintensive Unternehmen

Für die Jahre 2008 bis 2010 können energieintensive Unternehmen unter gewissen Voraussetzungen die Gewährung einer De minimis-Beihilfe von bis zu 500 000 Euro aus den Mitteln der Ökostromabwicklungsstelle begehren. Nach derzeitigen Schätzungen wird angenommen, dass noch im Jahr 2009 Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle von ca. 10 Mio. Euro anfallen (dies entspricht einer Anhebung des Verrechnungspreises für 2010 um 0,22 Cent/kWh).

### e) Aufwendungen für den Rohstoffzuschlag 2009

Hinsichtlich der Gewährung von Rohstoffzuschlägen gemäß § 11a ÖSG im Jahr 2009 wird eine Höhe von 4 Cent/kWh angenommen, womit für die Ökostromabwicklungsstelle Aufwendungen von 16 Mio. Euro entstehen können (dies entspricht einer Anhebung des Verrechnungspreises für 2010 um 0,33 Cent/kWh).

## 2. Neue gesetzliche Verpflichtungen für 2010

### a) Investitionszuschüsse für Kleinwasserkraft

Wie für das Jahr 2009 ist auch für 2010 ein Betrag von 12,5 Mio. Euro vorzusehen (dies entspricht einer Anhebung des Verrechnungspreises für 2010 um 0,27 Cent/kWh).

### b) Investitionszuschüsse für Ablauge

Wie für das Jahr 2009 ist auch für 2010 ein Betrag von 2,5 Mio. Euro vorzusehen (dies entspricht einer Anhebung des Verrechnungspreises für 2010 um 0,05 Cent/kWh).

### c) Befreiungstatbestand bei der Zählpunktpauschale

Für 2010 wird ein Ausfall an Einnahmen aus dem Zählpunktpauschale von etwa 5 Mio. Euro angenommen (dies entspricht einer Anhebung des Verrechnungspreises für 2010 um 0,11 Cent/kWh).

### d) De minimis-Fördertatbestand für energieintensive Unternehmen

Für 2010 wird angenommen, dass Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle von ca. 18 Mio. Euro anfallen (dies entspricht einer Anhebung des Verrechnungspreises für 2010 um 0,40 Cent/kWh).

### e) Aufwendungen für den Rohstoffzuschlag 2010

In den vorliegenden Berechnungen des Verrechnungspreises 2010 sind keine Kalkulationen über allfällige Aufwendungen für einen Rohstoffzuschlag 2010 enthalten.

## 4. Einspeisetarife gemäß ÖSVO 2010

Da mit der Fertigstellung von neuen Anlagen erst gegen Ende des Jahres 2010 gerechnet wird, haben die noch nicht fixierten Einspeisetarife für Ökostromanlagen im Jahr 2010 kaum Auswirkung auf den Verrechnungspreis.

Darstellung der zusätzlichen Kostenkomponenten für den Verrechnungspreis 2010 für sonstigen Ökostrom:

<b>Maßnahme</b>	<b>Kosten der Maßnahme</b>	<b>Erhöhung Verrechnungspreis</b>
Unterdeckung 2008	33 Mio. Euro	0,72 Cent/kWh
Kleinwasserkraft 2009	12,5 Mio. Euro	0,27 Cent/kWh

Kleinwasserkraft 2010	12,5 Mio. Euro	0,27 Cent/kWh
Ablauge 2009	2,5 Mio. Euro	0,05 Cent/kWh
Ablauge 2010	2,5 Mio. Euro	0,05 Cent/kWh
Ausfall Zählpunktpauschale 2009	1,3 Mio. Euro	0,03 Cent/kWh
Ausfall Zählpunktpauschale 2010	5 Mio. Euro	0,11 Cent/kWh
De minimis-Förderung 2009	10 Mio. Euro	0,22 Cent/kWh
De minimis-Förderung 2010	18 Mio. Euro	0,40 Cent/kWh
Rohstoffzuschlag 2009	16 Mio. Euro	0,33 Cent/kWh
<b>Gesamt</b>	<b>113,3 Mio. Euro</b>	<b>2,45 Cent/kWh</b>